

**Satzung**  
des Haus- und Grundeigentümergevereins  
Neumünster e. V.

**Name und Sitz des Vereins**

**§ 1**

Der Haus- und Grundeigentümergeverein von Neumünster, im folgenden „Verein“ genannt, hat seinen Sitz in Neumünster. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und Mitglied des Verbandes Schleswig-Holsteinischer Haus- und Grundeigentümergevereine e. V.

**Aufgaben des Vereins**

**§ 2**

1. Der Verein hat die Aufgabe, die gemeinschaftlichen örtlichen Belange des Haus- und Grundeigentums wahrzunehmen. Ihm obliegt es namentlich, seine Mitglieder zu belehren, zu beraten und zu betreuen, sowie allgemein das Verständnis für die Wohnungspolitik und die Aufgaben des Verbandes zu fördern.
2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verein insbesondere befugt:
  - a) den örtlichen Zusammenschluss aller Haus- und Grundeigentümer zu fördern;
  - b) Einrichtungen für die Betreuung und Belehrung der Haus- und Grundeigentümer zu unterhalten.

**Geschäftsjahr**

**§ 3**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Unmittelbar nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung zu erfolgen.

**Mitgliedschaft**

**§ 4**

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, und zwar
  - a) Eigentümer von bebauten oder unbebauten Grundstücken;
  - b) Treuhänder oder Verwalter von Grundstücken;
  - c) Personen, welche sich um den Haus- und Grundbesitz Verdienste erworben haben.

Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

2. Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation Verdienste erworben haben können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
3. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand spätestens sechs Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen;
  - b) durch Tod;
  - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vereinsvorsitzenden nach Anhörung des Vorstandes bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen vier Wochen beim zuständigen Verbandsvorsitzenden Beschwerde einlegen. Dieser entscheidet endgültig.

**Recht der Mitglieder**

**§ 5**

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

- a) an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen und in diesen ihre Stimme abzugeben;
- b) den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

### **Pflichten der Mitglieder**

#### **§ 6**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) die gemeinschaftlichen Belange des deutschen Haus- und Grundeigentums wahrzunehmen und zu fördern;
- b) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen. Alle Haus- und Grundeigentümer haben die Pflicht, Anstand und Sitte des ehrbaren Haus- und Grundeigentums zu wahren (Standesehre).

### **Beiträge**

#### **§ 7**

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge.

Die Höhe der Beiträge ist vom Vorstand festgelegt.

Mitglieder, welche die Geschäftsstelle in Anspruch nehmen, erhalten dort kostenlos Auskünfte. Rechtsbelehrungen und schriftliche Sachbearbeitung sind gebührenpflichtig: die Gebühren sollen sich in mäßigen, angemessenen Grenzen halten.

### **Organe**

#### **§ 8**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand;
2. die Mitgliederversammlung.

### **Der Vereinsvorstand**

#### **§ 9**

1. Der Vorstand hat über alle Aufgaben des Vereins zu beschließen, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer und drei Beisitzern.  
Der Verein wird von jedem Vorstandsmitglied allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, Vorsitzender und sein Stellvertreter in einem besonderen Wahlgang.
4. Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. In geraden Kalenderjahren stehen der Vorsitzende, der Kassierer und zwei Beisitzer zur Wahl, in ungeraden Kalenderjahren der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und ein Beisitzer.
5. Der Verbandsvorsitzende oder ein Beauftragter hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Für gültige Beschlüsse müssen mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sein.
7. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.
8. Ein Vorstandsmitglied muss sein Amt niederlegen, wenn er das Vertrauen der übrigen Vorstandsmitglieder verloren hat.
9. Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer haben Anspruch auf Erstattung der baren Auslagen und eine angemessene Aufwandsentschädigung.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

## **Ämter und Fachausschuss**

### **§ 10**

1. Den Vorstandsmitgliedern können vom Vorsitzenden bestimmte Aufgaben übertragen werden.
2. Der Vorsitzende kann für bestimmte Sachgebiete des Haus- und Grundeigentums Fachausschüsse einsetzen. Die Fachausschüsse üben beratende Tätigkeit aus. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand bestellt und zu Sitzungen einberufen. Der Verbandsvorsitzende oder sein Beauftragter hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.

## **Die Mitgliederversammlung**

### **§ 11**

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Haus- und Grundeigentums und über die Tätigkeit des Vereins in der Verfolgung der ihm gestellten Aufgaben. Es hat jährlich eine Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) stattzufinden; dieser obliegen namentlich folgende Aufgaben:
  - a) den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und die Vorstandsmitglieder zu wählen;
  - b) die Entgegennahme der vom Vorstand vorzulegenden Jahresabrechnung einschließlich des Prüfungsberichtes und eines Tätigkeitsberichtes, sowie die Erteilung der Entlastung für den Vorstand;
  - c) die Bestellung von zwei Kassenprüfern;
  - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
2. Außer der Hauptversammlung finden Mitgliederversammlungen nach Bedarf statt; wenn 200 Mitglieder schriftlich unter Angabe eines Grundes eine Mitgliederversammlung fordern, ist diesem Antrag stattzugeben.
3. Der Verlauf und die Beschlüsse der Hauptversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
4. In der Mitgliederversammlung können sich die Mitglieder durch Ehegatten, volljährige Abkömmlinge oder durch den Verwalter ihres Haus- und Grundeigentums vertreten lassen; diese Vertretung bedarf einer schriftlichen Vollmacht.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und von ihm geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Auch ein Bevollmächtigter, der mehrere Mitglieder vertritt, hat in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei Satzungsänderungen bedarf es der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Stimmberechtigt ist nur, wer die fälligen Beiträge bezahlt hat.

## **Öffentliche Haus- und Grundeigentümerkundgebungen**

### **§ 12**

Zur Unterrichtung der Haus- und Grundeigentümer sowie der Öffentlichkeit kann der Verein öffentliche Kundgebungen veranstalten. Die Kundgebungen sind dem zuständigen Verband mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung und der Redner zu melden.

## **Verkündungsorgan**

### **§ 13**

Jedes Mitglied erhält die Norddeutsche Hausbesitzerzeitung, die den Mitgliedern in laufender Nummernfolge zugestellt wird und deren Bezug Pflicht ist.

Veröffentlichungen erfolgen in dieser Zeitung oder in einer vom Verein herausgegebenen Beilage, welche der Zeitung beigelegt wird.

Dem Verein bleibt es überlassen, zu Ankündigungen auch eine Tageszeitung zu wählen.

## **Auflösung des Vereins**

### **§ 14**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss kann nur gefasst werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Vor Beschlussfassung ist der Verband Schleswig-Holsteinischer Haus- und Grundeigentümerversammlungen e. V. gutachterlich zu hören. Das Gutachten ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

2. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einberufung der zweiten Versammlung kann gleichzeitig mit der ersten erfolgen.
3. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation des Vereinsvermögens durch die beiden Vorsitzenden, sofern nicht die Auflösungsversammlung andere Liquidatoren wählt.
4. Der Überschuss ist dem Verband Schleswig-Holsteinischer Haus- und Grundeigentümergevereine e. V. zu überweisen.

## **§ 15**

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das für den Verein zuständige Amtsgericht.

Vorstehende Satzungen wurden angenommen auf der Jahreshauptversammlung des Vereins am 02. Juli 1956.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.07.1956 neu gefasst. Sie wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.05.1975 in § 9 Abs. 2 (Der Vereinsvorstand) und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.06.2010 in § 9 um den Absatz 9 ergänzt.

**Der Vorstand**